

FORSCHUNGEN ZUR ANTIKEN SKLAVEREI
BEGRÜNDET VON JOSEPH VOGT, FORTGEFÜHRT VON HEINZ BELLEN
IM AUFTRAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR
HERAUSGEGEBEN VON HEINZ HEINEN
BEIHEFT 5

HANDWÖRTERBUCH DER ANTIKEN SKLAVEREI

IM AUFTRAG DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR, MAINZ



herausgegeben von
HEINZ HEINEN
in Verbindung mit
ULRICH EIGLER, PETER GRÖSCHLER, ELISABETH HERRMANN-OTTO,
HENNER VON HESBERG, HARTMUT LEPPIN, HANS-ALBERT RUPPRECHT, WINFRIED
SCHMITZ, INGOMAR WEILER und BERNHARD ZIMMERMANN

Redaktion
JOHANNES DEISSLER

in Zusammenarbeit mit Andrea Binsfeld
und mit dem Kompetenzzentrum für elektronische
Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier
Gefördert mit Mitteln der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung, Köln

LIEFERUNG I-III



FRANZ STEINER VERLAG · STUTTGART 2010

Asyl

I. GRIECHISCH. II. RÖMISCH. A. ANFÄNGE UND REPUBLIK. B. AD STATUAM CONFUGERE. C. TEMPELASYLE IN DEN PROVINZEN. D. KIRCHENASYL III. NACHANTIKES FORTWIRKEN. A. BYZANZ. B. GERMANISCHE NACHFOLGEREICHE. 1. WESTGOTEN. 2. BURGUNDER. 3. LANGOBARDEN. 4. ALAMANNEN. 5. BAJUWAREN. 6. FRANKEN. 7. FAZIT. C. MITTELALTER. D. NEUZEIT

I. GRIECHISCH

Asyl im Sinn einer „Schutzsuche vor Verfolgung an einem heiligen Ort“ [2, 3] wurde bei den Griechen bis in die hellenistische Zeit hinein ausschließlich als *hikesía* (ἱκεσία) bezeichnet. Idee und Praxis dieses ‘sakralen Asyls’ waren nicht ursprünglich mit der Sklavenflucht (→Flucht) verbunden. Vielmehr konnten auch Sklaven das allen Menschen offenstehende, zunächst ausschließlich kultisch sanktionierte Zufluchtsrecht in Anspruch nehmen.

Sklaven konnten prinzipiell an allen Altären und in allen Heiligtümern und Tempeln Zuflucht finden: „Denn ein Tier hat als Zuflucht eine Höhle, ein Sklave aber die Altäre der Götter“ [Eur. Hik. 267f.; vgl. Plut. mor. 166e]. Dennoch waren bestimmte Heiligtümer bevorzugte Zufluchtsorte von Sklaven, so der Poseidon-Tempel am Kap Tainaron [Schol. Aristoph. Ach. 510 (WILSON)], das Theseion in Athen [Plut. Thes. 36,4; Etymologicum Magnum p.451,40], das Heiligtum der Palikoi in Sizilien [Diod. 11,89,6-8; 36,3,3; 36,7,1] oder der Herakles-Tempel in Taricheiai in Ägypten [Hdt. 2,113,2].

Die Zuflucht in Heiligtümer wurde für Freie überhaupt nicht, für Sklaven zumindest ansatzweise rechtlich geregelt. Obwohl das sakrale Asyl allgemeingriechische Praxis war, sind solche spezifischen Regelungen nur punktuell, aus wenigen griechischen Poleis erhalten.

Als Verhinderung von Asylsuche könnte man einen athenischen Volksbeschluss aus etwa dem Jahr 432/1 v.Chr. [IG I³ 45] verstehen: Damit entlaufene Sklaven und Diebe nicht auf die athenische Akropolis gelangten, sollte ein (im verlorenen Teil des Textes bezeichnetes, sicherlich kleines) Gebäude errichtet werden, in dem drei Bogenschützen Wache halten sollten. Ob mit dieser Maßnahme tatsächlich asylsuchende Sklaven abgehalten werden sollten und konnten, darf allerdings angezweifelt werden [5, 26f.].

Regelungen über den Aufenthalt in einem Heiligtum enthalten die Gesetze von Gortyn, die im 5. Jh. v.Chr. aufgezeichnet wurden. „Den Schuldknecht (*woikeús*), der nach einer Misshandlung gepflegt wurde (oder: der sich geflüchtet hat), soll man nicht verkaufen, solange er sich in einem Tempel aufhält, und nicht innerhalb eines Jahres, seit er entflohen“ [IC IV 41, Kol. IV 6 – Kol. V 1; vgl. 3, 128. 4, 20-22]. Das Tempelasyl von Schuldknechten, die für einige Forscher mit Sklaven identisch sind, wird hier als ein zeitlich befristeter Aufenthalt anerkannt. Das soll die Möglichkeit bieten, dass die Asylsuchenden und ihre Herren sich wieder verständigen. Eine andere Bestimmung schreibt vor, dass der Verlierer in einem Prozess um den betreffenden Sklaven dem Prozessgewinner zeigen muss, in welchem Tempel der Sklave Zuflucht gesucht hat [IC IV 72, Kol. I 39-47; vgl. IV 47, 21-33; dazu 3, 163. 4, 15-19]. Einschränkungen während ihres Tempelasyls wurden die Sklaven im samischen Heraion unterworfen, insbesondere waren den im Tempel tätigen Ladenpächtern jegliche materielle Unterstützung für sie untersagt [IG XII 4/1, 169, Z.20-23, ca. 245/4 v.Chr.].

Die Konsequenz der Zuflucht bestand nicht in der Freilassung. Gängig dürfte die Rückgabe der Sklaven an ihre Herren gewesen sein, nachdem diese eine angemessene Behandlung, gegebenenfalls eidlich, zugesichert hatten [Diod. 11,89,7; vorausgesetzt auch in IC IV 41, s.o.]. Komödienfragmente des 5. Jhs. aus Athen besagen, dass die Sklaven ihren Verkauf an einen neuen Herrn anstreben konnten (*prasin aitein* – πρᾶσιν αἰτεῖν) [Poll. 7,13; Plut. mor. 166d]. Für eine Entscheidung muss die Tempelverwaltung oder eine andere Einrichtung der Polis zuständig gewesen sein. Der Verkauf war auch die Konsequenz nach Ablauf der Einjahresfrist in Gortyn [IC IV 41, s.o.]. In Samos war ein spezifisches Kollegialgericht für die Überprüfung der Asylwürdigkeit zuständig, das den Vortrag sowohl des Sklaven als auch des Herrn frei würdigte. Der Sklave wurde dann entweder zurückgegeben, oder unter die Tempelsklaven aufgenommen [IG XII 4/1, 156 und 169, beide ca. 245/4 v.Chr.; ähnlich dann Syll.³ 736,80-84, 92 v.Chr.]. Eine gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs hat es im Gegensatz dazu für Freie nicht gegeben [5 gegen I. 6, 211].

Einzelfälle von asylsuchenden Sklaven hielten die antiken Autoren nicht für überlieferungswert. Wir wissen daher nicht, wie häufig und aus welchen konkreten Gründen das Asyl in Anspruch genommen wurde. Die spätere Entwicklung legt aber nahe, dass Sklaven vor allem schweren Misshandlungen durch ihre Herren zu entkommen versuchten.

→Flucht; *Prasin aitein*

(1) CHANIOTIS, A.: Conflicting Authorities. Asyilia between Secular and Divine Law in the Classical and Hellenistic Poleis. In: Kernos 9 (1996) 65-86. --- (2) DREHER, M.: Einleitung: Die Konferenz über das antike Asyl und der Stand der Forschung. In: Ders. (Hrsg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Köln u.a. 2003, 1-13. --- (3) KÖRNER, R.: Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis (aus dem Nachlass hg. v. K. Hallof). Köln u.a. 1993. --- (4) MAFFI, A.: L'asilo degli schiavi nel diritto di Gortina. In: M. Dreher (Hrsg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Köln u.a. 2003, 15-22. --- (5) THÜR, G.:

Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs. In: M. Dreher (Hrsg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Köln u.a. 2003, 23-36. --- (6) TRAUlsen, C.: Das sakrale Asyl in der Alten Welt. Tübingen 2004.

Martin Dreher

II. RÖMISCH

A. ANFÄNGE UND REPUBLIK

In einigen Versionen des römischen Gründungsmythos dient die Errichtung eines Asyls durch Romulus (*asylum Romuli*) zur Vermehrung der Bevölkerung der Stadt, u.a. auch mit flüchtigen Sklaven. Ein verlässlicher historischer Kern fehlt dieser Überlieferung. Die Römer jedenfalls nahmen daran, dass Sklaven zu ihren Stammvätern gezählt haben sollen, wenig Anstoß; hingegen griff man griechischerseits darauf gerne für antirömische Polemiken zurück. Die positive Einstellung zum Asyl, welche dem Mythos vom *asylum Romuli* entnommen werden könnte, findet in historischer Zeit keinen institutionellen Niederschlag, wenngleich die römische Position nicht so grundsätzlich ablehnend war, wie dies etwa Th. Mommsen behauptete [9, 458-462]. Schutz bei häuslichen Übergriffen boten Sklaven möglicherweise die (Haus-)Altäre [z.B. Plaut. Most. 1094-1098; Cic. dom. 109]. Inwieweit Tempel auch formell als Asyl anerkannt waren, ist umstritten: Dies wird vom Diana-Tempel auf dem Aventin [Dion. Hal. ant. 4,26; Festus p.460 (LINDSAY)] und dem Ceres-Tempel [Non. p.44 (LINDSAY)] berichtet; für Notfälle gab es jedenfalls sakrale Zufluchtsstätten [Serv. Aen. 2,512; Cic. leg. agr. 2,36]. Gesichert ist erst die förmliche Verleihung eines Asylrechts an den Tempel des *divus Iulius* 42 v.Chr. [Cass. Dio 47,19,2f.], welches jedoch wirkungslos blieb, da der Tempel, als sich dort Flüchtlinge sammelten, dauernd abgeschlossen wurde. In der frühen Kaiserzeit war in Rom jedenfalls kein Tempelasyl in Gebrauch [Tac. ann. 3,36].

B. AD STATUAM CONFUGERE

Schutz in Bedrängnis (der in der Literatur überwiegend als Form von Asyl betrachtet wird) boten Abbilder des Kaisers (Statuen, tragbare Bildnisse, z.B. Münzen oder Gemmen). Dieser ging auf die 15 n.Chr. von Tiberius angeordnete strikte Anwendung der *lex Iulia maiestatis* zurück [Tac. ann. 1,72; Suet. Tib. 58], weshalb auch ein Bildnisfrevel an oder respektloses Verhalten in der Nähe kaiserlicher Abbilder als *crimen maiestatis* bestraft wurde. Gleiches galt für Übergriffe auf Personen, welche durch das Berühren von Statuen o.Ä. den Schutz des Kaisers anriefen. Zusätzlich half es gegen weitere Verfolgung, wenn ein Flüchtling dabei die Bevölkerung auf seine Seite brachte [Tac. ann. 4,67; Hist. Apoll. 29]. Diese Mechanismen waren so effizient, dass überhand nehmende Missbräuche durch Freie wie Sklaven den Senat bereits 21 n.Chr. zu Einschränkungen dieses Schutzes veranlassten [Tac. ann. 3,36; Dig. 47,10,38; 48,19,28,79].

Der in der Zuflucht *ad statuam* enthaltene Appell an den Kaiser und die in solchen Fällen u.U. zu befürchtende Gefährdung der öffentlichen Ordnung erforderten die Intervention eines Beamten, der die Gründe der Zuflucht untersuchte. Für Sklaven waren in Rom der *praefectus urbi* [Dig. 1,12,1,1.8] und in den Provinzen – nach einer Voruntersuchung durch lokale Behörden [Plin. epist. 10,74] – die Statthalter zuständig [Gai. inst. 1,53 u.ö.]. Die Beschwerde war ein Ventil, um Widerstand vorzubeugen, ohne die Position des *dominus* in Frage zu stellen [Coll. 3,3,2.6]. Daher durften Sklaven weder Anklagen erheben oder den Eigentümer verleumden, noch bei ihrem Vorbringen den gehörigen Respekt diesem gegenüber vermissen lassen [Dig. 1,12,1,8; 47,11,5]. Zulässig waren Beschwerden über ungenügende Versorgung mit dem Lebensnotwendigen, grundlose, exzessive Grausamkeiten und sexuelle Übergriffe [Gai. inst. 1,53; Coll. 3,3,2-6; Dig. 1,6,1,2; 1,6,2; 1,12,1,1; Inst. Iust. 1,8,2; Sen. benef. 3,22,3]. Zur Beseitigung erwiesener Missstände konnte der Beamte angemessene Maßnahmen anordnen. Die schärfste Sanktion war der Verkauf an einen neuen Eigentümer; dabei erhielt der Herr den Erlös, durfte sich des Sklaven aber nicht wieder bemächtigen [Coll. 3,3,3; Dig. 1,6,2; Inst. Iust. 1,8,2]. Das Verfahren nach einer Zuflucht *ad statuam* entwickelte sich aus dem Edikt *de fugitivis*, das die Behandlung ergriffener *servi fugitivi* regelte [Dig. 11,4]. Bei einer unberechtigten Beschwerde wurde der Sklave meist streng bestraft; hatte ihn ein Dritter in verleumderischer Absicht zur Zuflucht angestiftet, standen dem Eigentümer Schadenersatz und Buße zu [Dig. 47,11,5].

Über die Häufigkeit und die Erfolgsaussichten von Beschwerden fehlen unmittelbare Hinweise. Auch wenn die Chancen des Sklaven durch die Verfahrensregeln beschränkt waren, beweist die Tatsache, dass Juristen erörterten, ob eine Zuflucht *ad statuam* als →Flucht im Sinne des ädilischen Edikts (→Edictum aedilium curulium) anzeigepflichtig war, die praktische Relevanz dieser Einrichtung. Da einem Sklaven, *qui id facit quod publice facere licere arbitratur* – der etwas macht, das öffentlich als zulässig angesehen wird –, der *animus fugiendi* (Fluchtneigung) fehlte, wurde die Anzeigepflicht – jedenfalls seit der Severerzeit – verneint [Dig. 21,1,17,12]. Die Praxis berücksichtigte diese Eventualität daher in einer speziellen Klausel, mit welcher der Verkäufer garantierte, dass der Sklave *ad statuam numquam confugisse* – niemals zu einer Statue geflohen sei [Dig. 21,1,19,1].

C. TEMPELASYLE IN DEN PROVINZEN

In den östlichen Teilen des Reiches waren in der Republik zahlreiche Tempelasyl von den Römern anerkannt worden. Die Folgen der Flucht eines Sklaven in ein Tempelasyl variierten: So konnten Priester vermitteln, der Flüchtling als Hierodoule (→Hieródoulos) im Tempel bleiben oder an einen anderen Herrn verkauft werden. Während die römischen Eingriffe in das Asylwesen während der Republik punktuell blieben, traf der Senat 22 und 23 n.Chr. für Kleinasien und Zypern einheitliche Maßnahmen (Tac. ann. 3,60-63; 4,14). Ein Grund war – neben der widerrechtlichen Errichtung neuer Asyle –, dass die bestehenden von Unruhestiftern, darunter auch den übelsten Sklaven (*pessimi servitorum*), überlaufen wurden. Auch wenn Sueton [Tib. 37] die generelle Beseitigung der Asyle behauptet, beschränkte sich der Senat bei rechtmäßig bestehenden Asylen auf die Festsetzung (nicht im Detail überlieferter) staatlicher Kontrollrechte [Tac. ann. 3,63,4]. Damit setzte der Prozess ein, an dessen Ende, jedenfalls um die Mitte des 2. Jhs. n.Chr., die Flucht in ein Tempelasyl wie eine Zuflucht *ad statuam* behandelt wurde [Gai. inst. 1,53]. Ebenso verstärkten die Römer in Ägypten die von den Ptolemäern etablierte staatliche Kontrolle der Asyle [12, 216].

D. KIRCHENASYL

In der Spätantike suchten Sklaven auch in Kirchen und Klöstern Zuflucht (*ad ecclesiam confugere*). Kirchliche Autoritäten und das staatliche Recht [Cod. Theod. 9,45,3] untersagten die Aufnahme und Ordination flüchtiger Sklaven. Die Kirche folgte dem Apostel Paulus, der im →Philemonbrief verlangt hatte, dass ein flüchtiger Sklave zum Herrn zurückkehren und dieser ihn dafür milde behandeln solle. Erstmals anerkannt wurde das Kirchenasyl für Sklaven 405 im Kampf gegen den Donatismus, um orthodoxe Sklaven vor Wiedertaufen zu schützen [Cod. Theod. 16,6,4,2].

431 wurde das Kirchenasyl für unbewaffnete Flüchtlinge vom Staat grundsätzlich anerkannt [Cod. Theod. 9,45,4 = Cod. Iust. 1,12,3]; im Folgejahr wurde verfügt, unbewaffnete Sklaven nach einem Tag auszuliefern, wenn der Herr Verzeihung gelobte. Bewaffnete oder Widerstand leistende Sklaven durfte man sofort aus den Kirchen entfernen; fanden sie dabei den Tod, blieb dies straflos [Cod. Theod. 9,45,5 = Cod. Iust. 1,12,4]. 466 wurden diese Regeln dahingehend geändert, dass der *ad ecclesiam* geflüchtete Sklave unverzüglich auszuliefern war [Cod. Iust. 1,12,6,9].

Die an Paulus' Beispiel orientierte Handhabung des Kirchenasyls verschlechterte die Position misshandelter Sklaven gegenüber (dem weiter bestehenden) *confugere ad statuam* oder dem (früheren, heidnischen) Tempelasyl insofern, als ein Verkauf an einen neuen Herren nicht mehr vorgesehen war (wohl aber vorkam).

Die grundsätzlich restriktive Haltung der kirchlichen Autoritäten wurde in der Praxis oft unterlaufen: Die Herren griffen darum zur Eigenmacht und entführten geflüchtete Sklaven selbst oder ersatzweise solche, die der Kirche gehörten. Während das Edictum Theoderici (§ 70) noch um die Mitte des 5. Jhs. diese Praxis billigte, um die rasche Auslieferung sicherzustellen, hatten Konzilien auf die Übergriffe damit reagiert, dass sie den Schutz der Flüchtlinge einforderten: Das Konzil von Orange (441) erhob die Asylgewährung zur generellen Pflicht und belegte Verletzungen mit Kirchenstrafen; das Konzil von Arles sah 442 die *intercessio* zugunsten *ad ecclesiam* geflüchteter Sklaven vor und bedrohte die Bestrafung solcher Sklaven mit der Exkommunikation.

→Flucht

(1) BELLEN, H.: Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich. Wiesbaden 1971, 64-78. --- (2) DERLIN, J.: Asyl. Die religiöse und rechtliche Begründung der Flucht zu sakralen Orten in der griechisch-römischen Antike. Marburg 2003. --- (3) DREHER, M. Die Asylstätte des Romulus – eine griechische Institution im frühen Rom? In: E. Cantarella; J. Méléze-Modrzejewski; G. Thür (Hrsg.): Symposium 1997. Wien u.a. 2003, 235-252. --- (4) DREHER, M. (Hrsg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Wien u.a. 2003. --- (5) DUCLOUX A.: *Ad ecclesiam confugere*. Naissance du droit d'asile dans les églises (IV - milieu du V s.). Paris 1994. --- (6) FRANKE, G.: Das Kirchenasyl im Kontext sakraler Zufluchtsnahmen der Antike. Frankfurt/M. u.a. 2003. --- (7) GAMAUF, R.: *Ad statuam licet confugere*. Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Prinzipat. Frankfurt/M. u.a. 1999. --- (8) KNOCH, St.: Sklavenfürsorge im Römischen Reich. Formen und Motive. Hildesheim u.a. 2005. --- (9) MOMMSEN, Th.: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899, 458-462. --- (10) TRAUlsen, Chr.: Das sakrale Asyl in der Alten Welt. Tübingen 2004. --- (11) TURNER, B.: Asyl und Konflikt von der Antike bis heute: Rechtsethnologische Untersuchungen. Berlin 2005. --- (12) WOESS, F. v.: Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung. München 1923.

Richard Gamauf

III. NACHANTIKES FORTWIRKEN

A. BYZANZ

Justinians Gesetzgebung zum Asylwesen bestand bis zur Ekloge (741 n.Chr.) unverändert fort. Diese verpflichtete Kleriker, alle Zufluchtsuchenden nach einer Sicherheitszusage an ihre Verfolger zu übergeben, damit ein Gerichtsverfahren stattfinden könne; gewaltsames Vorgehen in der Schutzzone war mit einer Prügelstrafe sanktioniert [Ecl. 17,1 (BURGMANN)]. Kaiser Basileios I. (867-886) stellte die justinianische

Rechtslage modifiziert wieder her [Procheiron 39,7; Basilika 60,45,18; 60,51,37], die mit Novellierungen bis zum Ende des Reiches 1453 Geltung hatte. Variabel war etwa der Umgang mit Asyl suchenden Mördern geregelt [Konstantin VII. Porphyrogennetos, Nov. 10 und 11 (DÖLGER-MÜLLER 676); Manuel I. Komnenos, Nov. 68 (DÖLGER-WIRTH 1467)], in den nach-justinianischen Gesetzestexten kamen Sklaven allerdings nicht eigens in den Blick.

B. GERMANISCHE NACHFOLGEREICHE

1. WESTGOTEN

Gemäß der ethnisch-konfessionellen Zugehörigkeit existierten lange zwei Rechtsbücher parallel: Das 506 für die romanisch-katholische Bevölkerung erstellte Breviarium Alaricianum (= Lex Romana Visigothorum) wies für das Asyl das Exzerpt des Codex Theodosianus [Cod. Theod. 9,45,4] auf, das die formaljuristische Anerkennung des kirchlichen Schutzanspruchs im Oströmischen Reich (431) reflektierte. Neue Akzente setzte die Interpretatio, die etwa nur Straftäter als Begünstigte einbezog und die Einwilligung des Ortsbischofs zur gewaltsamen Entfernung bewaffneter Zufluchtsuchender strich [L. Rom. Vis. Cod. Theod. 9,34 (HAENEL)]. Daneben verbot das Konzil von Lerida 546 Klerikern, ihre Sklaven oder Schüler aus sakralen Schutzzonen abzuführen oder sie zu schlagen [Conc. Ilerd. (546) c.8 (1, I 57)], und mahnte insofern ihr auf Ehrfurcht beruhendes vorbildliches Verhalten an. Für die Goten selbst umriss das Gesetzbuch König Leovigilds (568-586) (als Antiqua-Textschicht Teil der Leges Visigothorum) Umstände, unter denen homöische Kirchen als Schutzorte dienten (589 konvertierten die Westgoten zur katholischen Kirche): Unbewaffnete waren zu respektieren; weigerte sich jemand, die Waffen abzulegen, nahm man seinen Tod billigend in Kauf; Missachtungen wurden mit einer Geld-, gegebenenfalls einer Prügelstrafe geahndet; Kleriker mussten Straftätern Verzeihung erwirken und für Schuldner eine neue Tilgungsfrist vereinbaren [L. Vis. 9,3,1-4 (MGH LL nat. Germ. 1,379-381)]. Ferner waren z.B. auch Verwandtenmord [L. Vis. 6,5,18 (MGH LL nat. Germ. 1,283)], sexuelles Fehlverhalten freier Frauen [L. Vis. 3,2,2 (MGH LL nat. Germ. 1,134)] oder Frauenraub [L. Vis. 3,3,2 (MGH LL nat. Germ. 1,140f.)] reglementiert; mit der Zufluchtnahme konnte für diese Vergehen eine mildere als die Todesstrafe erreicht werden. Außerdem musste (auch wenn Kleriker dazu drängten) niemand Asyl suchende Sklaven gegen seinen Willen veräußern. Hatte der Besitzer ihnen Verzeihung zugesagt, sollten sie ihm übergeben werden [L. Vis. 5,4,17 (MGH LL nat. Germ. 1,223)].

Auch nach Einführung eines reichseinheitlichen Gesetzbuches im Jahr 654 (Liber Iudiciorum) blieben die Regelungen virulent. Hinzu kam eine Vorschrift, die Mördern und planvoll agierenden Tätern wegen der Zufluchtnahme ihr Leben zusicherte, aus Abschreckungsgründen aber forderte, sie zu rigoroser Bestrafung auszuliefern [L. Vis. 6,5,16 (MGH LL nat. Germ. 1,281f.)]. Im Konsens mit dem König formulierte 681 das Konzil von Toledo wesentliche Aspekte neu: Es weitete den Schutzbereich um 30 Schritt über den Kultbau aus; im Gesamtareal seien Zufluchtsuchende wegen des Sakralstätten geschuldeten Respekts geschützt. Missachtungen wurden mit der Exkommunikation und einer vom König festzusetzenden Strafe bedroht. Hatten Kleriker Bedrängte trotz einer Vergebungszusage nicht überstellt, sondern entkommen lassen, waren sie regresspflichtig [Conc. Tolet. (681) c.10 (1, I 397f.)].

2. BURGUNDER

Für Germanen und Romanen galten zwei Gesetzbücher nebeneinander: Die Lex Burgundionum berücksichtigte exklusiv Asyl suchende Diebe, die sich bei den Bestohlenen von der Todesstrafe freikaufen konnten und eine Geldbuße zahlen mussten [L. Burg. 70,2 (MGH LL nat. Germ. 2,1,96)]. Die Lex Romana Burgundionum behandelte Zufluchtnahmen mit direktem Hinweis auf das Exzerpt des Codex Theodosianus [Cod. Theod. 9,45,4] im Kontext von Tötungsdelikten; Bewaffnete sollten im Einvernehmen mit dem Bischof aus Kirchenbauten herausgeholt werden. Sklaven mussten an Stelle der Getöteten dienen, freie Täter hingegen sollten, wenn sie Freie getötet hatten, Sklavendienste bei den Hinterbliebenen leisten und die Hälfte ihres Vermögens aushändigen. Für Sklaven hatten sie den Besitzern eine am Wert des Getöteten bemessene Summe zu geben [L. Rom. Burg. 2,3-6 (MGH LL nat. Germ. 2,1,126f.)]. Dem König war zudem die Entscheidung vorbehalten, wie ein Zufluchtsuchender seinen Sklaven- oder Frauenraub zu sühnen habe [L. Rom. Burg. 4,2 (MGH LL nat. Germ. 2,1,128)].

Das Konzil von Epaon bestimmte 517 die Inhalte des Schwurs genauer, den Eigentümer vor der Rückgabe ihrer Asyl suchenden Sklaven abzulegen hatten. Diese durften keinen Körperstrafen ausgesetzt werden, ihre Herren ihnen aber die Haare scheren und sie zu allen Arbeiten heranziehen [Conc. Epaon. (517) c.39 (CCSL 148A, 34)].

3. LANGOBARDEN

Die Rechtsgrundlage bildeten das Edikt des Königs Rothari (636-652) aus dem Jahr 643 und spätere Zusätze. Wenn Kleriker auch nach einer dritten Aufforderung – trotz zugesagter Vergebung – Zuflucht suchende Sklaven den Herren nicht zurückgaben, hatten sie zusätzlich gleichwertige Sklaven aus ihrem Privatbesitz abzutreten. Wurden die Sklaven doch bestraft, mussten die Besitzer einen Reinigungseid ablegen bzw. an die betroffene Kirche eine Geldbuße zahlen [Edict. Roth. 272 (MGH LL 4,66)]. Nach dem Vorsatz der Beteiligten

differenzierte dann die Gesetzgebung König Liutprands (712-744) das Strafmaß bei Asylmissachtungen [L. Liutpr. 143 (MGH LL 4,172)].

4. ALAMANNEN

Respekt vor Gott sollte jeden abhalten, Bedrängte aus Kirchen fortzuzerren oder dort zu töten. Suchten Sklaven Asyl, hatten sich ihre Eigentümer an den Priester zu wenden, ihm zu versichern, dass sie ihren Sklaven verziehen hatten, und dies durch ein Pfand zu bekräftigen. Wurden Sklaven dennoch nicht ausgeliefert und konnten entfliehen, musste der Priester den Schaden ersetzen (eigene Sklaven stellen bzw. den Geldwert zahlen). Asylmissachtungen durch die Herren evozierten eine Geldstrafe, die an die Kirche und größtenteils an den Fiskus zu entrichten war [L. Alam. 3,1-3 (MGH LL nat. Germ. 5,1,68-70)].

5. BAJUWAREN

Ohne Einverständnis des Bischofs oder Priesters durfte niemand Zufluchtsuchende aus Kirchen herausholen, sonst hatte er eine Geldbuße an die Kirche und den Fiskus zu zahlen. Handelte es sich um Straftäter, war das Verbrechen unter Mitwirkung des Klerus zu ahnden, dabei war die Todesstrafe ausgeschlossen: Keine Schuld sei zu groß, um ihnen nicht aus Gottesfurcht und Hochachtung vor den Heiligen das Leben zu schenken; denn einem Wort Jesu zufolge werde nur demjenigen vergeben, der selbst zur Vergebung bereit sei [L. Bai. 1,7 (MGH LL nat. Germ. 5,2,276-278)].

6. FRANKEN

Auch als die ursprünglichen Geltungsräume der genannten Gesetze im expansiven Frankenreich aufgingen, behielten sie – abgesehen von den *Leges Visigothorum* – für die einzelnen Volksgruppen bis weit in karolingische Zeit normative Kraft. Am Beginn der Entwicklung im Frankenreich selbst stehen vielfältige Konzilskanones.

Grundlegendes betonte 511 das Konzil von Orléans: Plakativ wurde Mördern, Ehebrechern und Dieben die Asylmöglichkeit an Sakralstätten zugestanden. Erst wenn man ihnen Sicherheit und Straffreiheit garantierte, sollten sie ausgeliefert werden; Meineid war mit der Exkommunikation bedroht. Schlug der Geschädigte eine Wiedergutmachung aus, seien Kirche und Kleriker nicht regresspflichtig [Conc. Aurel. (511) c.1 (CCSL 148A, 4f.)]. Ungeachtet ihrer Einwilligung in die Entführung war die Frau vom Täter zu trennen, der bei ihrer Familie als Sklave zu dienen hatte [Conc. Aurel. (511) c.2 (CCSL 148A, 5)]. Sobald ihre Besitzer ihnen unter Eid Verzeihung zugesagt hatten, mussten Sklaven zu ihnen zurückkehren. Weigerten sie sich, durften diese sie (gewaltsam) herausholen; eine nachträgliche Bestrafung zog allerdings die Exkommunikation nach sich [Conc. Aurel. (511) c.3 (CCSL 148A, 5f.)]. Für christliche Sklaven jüdischer Besitzer suchten in schneller Abfolge drei weitere Konzile in Orléans praktikable Lösungen. Weil eine Exkommunikationsdrohung verfehlt war, sollten sie seit 538 nicht mehr überstellt werden, wenn ihre Herren die Vergebungszusage früher nicht eingehalten hatten; zugebilligt wurde bloß ein angemessener Geldbetrag [Conc. Aurel. (538) c.14 (CCSL 148A, 120)]. Jeder Bitte um Weiterverkauf wollte man 541 entsprechen und nur eine als gerecht empfundene Entschädigung zahlen [Conc. Aurel. (541) c. 30 (CCSL 148A, 139f.)]. Nach 549 mussten Sklavenbesitzer, die nicht der Kirche angehörten, generell gute Christen hinzuziehen, die stellvertretend für sie den Eid ablegten [Conc. Aurel. (549) c.22 (CCSL 148A, 156)]. Das Konzil von 541 drohte ferner Verfolgern außer für Gewalt auch bei hinterlistigem Vorgehen gegen Zufluchtsuchende die Exkommunikation an [Conc. Aurel. (541) c.21 (CCSL 148A, 137)] und verbot, Sklavenpaare zu unterstützen, die mit einer Zufluchtnahme ihr eheliches Zusammenleben erzwingen wollten [Conc. Aurel. (541) c.24 (CCSL 148A, 138)]. Komplex warb das Konzil von Mâcon 585 für die Respektierung des Asylwesens. Gegen Bedrängte dürfe niemand in Kirchenarealen Gewalt anwenden, sonst wäre er ein Pseudochrist ohne Gottesfurcht. Offenbar mit Blick auf Mächtige sprach das Konzil für Missachtungen nicht lapidar die Exkommunikation aus, sondern argumentierte mit der Schutzfunktion römischer Herrscherbildnisse [Cod. Theod. 9,44,1 (6.7.386)]: Mehr noch seien Zufluchtnahmen zu achten, wenn sich Bedrängte in Kirchen unter den Schutz des himmlischen Königtums flüchteten [Conc. Matic. (585) c.8 (CCSL 148A, 242f.)]. Noch das Konzil von Clichy erinnerte 626/27 an die hinsichtlich Sklaven üblichen Verfahrensweisen. Ihre Rückgabe ohne eine durch Eid bekräftigte Vergebungszusage sollte ebenso wie Meineid mit der Exkommunikation geahndet werden. Der Sklavenbesitzer hatte im Eid das Leben, den Schutz vor Folter und die körperliche Unversehrtheit der Sklaven zu garantieren [Conc. Clipp. (626/27) c.9 (CCSL 148A, 293)]. Vorschriften merowingischer Könige zum Asylwesen sind in der *Decretio Childeberti* (596), die nur das Thema Frauenraub in traditioneller Weise regelte [Decretio 4 (4, 34/36)], und prinzipieller im *Pactus pro tenore pacis* (511-558) greifbar: Räuber und andere Schuldige durften nicht aus dem Atrium fortgezerrt werden; hatte die Kirche keine Atriumsarchitektur, sollte ein Streifen Land neben dem Sakralbau die Schutzfunktion übernehmen [Pactus 14 (MGH LL nat. Germ. 4,1,252)]. Nach eidlich zugesagter Verzeihung waren Sklaven ihren Eigentümern zu übergeben oder im Einvernehmen weiterzuverkaufen. Konnten sie entfliehen, mussten Kleriker, die sie ihren Herren vorenthalten hatten, den Geldwert ersetzen [Pactus 15 (MGH LL nat. Germ. 4,1,252)]. In der karolingischen Periode wurden strafrechtliche Aspekte dominant. Schutz in Sakralbauten durften Bedrängte lediglich suchen, um eine ordentliche Gerichtsverhandlung zu ermöglichen [Capit. reg. Franc. 26,2 =

Capitulatio de partibus Saxoniae (782/85) 2 (MGH Capit. 1,68); Capit. reg. Franc. 39,3 = Capitulare legibus additum (803) 3 (MGH Capit. 1,113)]. Waren Straftäter jedoch aufgrund ihres Verbrechens bereits zum Tod verurteilt, hatte eine Zufluchtnahme keine Auswirkungen mehr [Capit. reg. Franc. 20,8 = Kapitular von Herstal (779) 8 (MGH Capit. 1,48); Lex Saxonum (802) 28 (MGH Fontes iuris 4,25)]. Allein das Konzil von Mainz bezog 813 kirchlich Position: Niemand dürfe einen Bedrängten aus dem Kirchenareal fortreißen; damit die Ehre Gottes und seiner Heiligen gewahrt bleibe, müsse ein friedlicher Ausgleich vermittelt werden, der den Beschuldigten Leben und körperliche Unversehrtheit erhalte [Conc. Mogunt. (813) c.39 (MGH Conc. 2,1,271)]. Asyl suchende Sklaven sind in diesen Texten nicht mehr erwähnt.

7. FAZIT

Der Überblick einschlägiger Bestimmungen hat in den verschiedenen Kulturkreisen neben einer großen Vielfalt im Detail grundsätzliche Gemeinsamkeiten gezeigt. Nie wurde eine Rechtssystematik zum kirchlichen Asylwesen entwickelt, eher wurden Rahmenbedingungen vor allem für Sklaven und diverse Straftäter abgesteckt. Während andere Zufluchtnahmen Spielraum für flexible Lösungen ließen, bestand im Falle Asyl suchender Sklaven offenkundig ein hohes Konfliktpotential und folgerichtig intensiver Regelungsbedarf. Direkte Bezüge auf das kodifizierte römische Recht sind nur an zwei Stellen erkennbar [L. Rom. Vis. Cod. Theod. 9,34 (HAENEL); L. Rom. Burg. 2,3 (MGH LL nat. Germ. 2,1,126)], eine weiter gehende Beeinflussung der Normen durch die Kooperation mit der Kirche ist evident.

Die zahlreichen Direktiven zu Asyl suchenden Sklaven weisen auf eine verbreitete Zufluchtspraxis hin. Die Sklaven flüchteten in die Öffentlichkeit der Kirchenräume, um mit Hilfe des Klerus befürchtete Folgen eines Fehlverhaltens abzuwenden. Sie durften aber nicht generell ihren Weiterverkauf oder eine Freilassung erwarten. Die Vorschriften strebten vielmehr einen Ausgleich unter Wahrung der Eigentumsrechte der Besitzer an: Sie wollten die Sicherheit der Sklaven in den Schutzarealen und – nach der Rückgabe – ihre körperliche Integrität und Straffreiheit garantieren, andererseits mit einer zügigen Überstellung bzw. Regressansprüchen bei Fluchthilfe ökonomische Interessen der Herren durchsetzen. Das kirchliche Asylwesen zielte also nicht auf die Abschaffung der Sklaverei, als wirksames Korrektiv stabilisierte es eher die bestehende Gesellschaftsordnung. Ebenso wie die Kirche standen die Herrscher dem Asylwesen im Allgemeinen positiv gegenüber, was an den harten Strafen für verschiedenste Formen einer Missachtung abzulesen ist. Die schwerste kirchliche Sanktion (mit gravierenden sozialen Auswirkungen) war die regelmäßig angedrohte Exkommunikation, die verdeutlichte, dass außer formalen Sakralitätsaspekten christliche Glaubensüberzeugungen berührt waren. Gläubige hatten in allem Gott Respekt zu erweisen, die Stätten seiner Verehrung und folglich die dort Zufluchtsuchenden zu achten; sonst war mit der Exkommunikation ihr Seelenheil in Gefahr.

C. MITTELALTER

Anders als im byzantinischen Reich, für das über den gesamten Zeitraum hinweg zur Asylthematik keine eigenständigen Rechtsinitiativen durch Kirchenorgane bekannt sind, hat die westlich-lateinische Kirche das Asylwesen auch im späteren Mittelalter durch Konzilskanones von überwiegend regionaler Bedeutung geordnet [Reims 1131, c.14 (Mansi 21, 461); Pisa 1135, c.14 (Mansi 21, 490); London 1268, c.13 (Mansi 23, 1230-1232); Bourges 1276, c.12 (Mansi 24, 175f.); Salamanca 1335, c.8 (Mansi 25, 1052-1054); Dublin 1348, c.2 (Mansi 26, 110f.); Prag 1349, c.58 (7, 146) u.ö.]. Doch formulierten sie kaum innovative Bestimmungen zum Gesamtphänomen oder speziell zu Fragen Asyl suchender Sklaven/Unfreier. Die Kanones bewegten sich wie diverse Sammelwerke des kanonischen Rechts im herkömmlichen Rahmen; von diesen war in Mittelalter und Neuzeit das *Decretum Gratiani* (1125-1140) das bedeutendste. Zufluchtsrelevantes listet Gratian systematisch dort auf, wo er Kirchengüter und kirchliche Privilegien behandelt [Decr. Grat. II Causa 17, quaestio 4, c.6-11, 19f., 32-36 (2, I 816-818,819f.,823-825)]. So erinnerte er bezüglich Sklaven an die üblichen Verfahrensweisen, an die Inhalte des zu leistenden Eides, die Exkommunikationsdrohung für verschiedene Formen einer Missachtung (Gewalt, Meineid, Kompensation) und auch an das bereits von Papst Gelasius I. (492-496) behandelte Problem christlicher Sklaven jüdischer Herren. Sein Werk dokumentiert also einen Querschnitt der wichtigsten kirchlichen Stellungnahmen seit der Spätantike und zudem den zeitgenössischen Verständnishorizont aus kirchenamtlicher Sicht, der bis zur Reformation nur ein Mal mit der Autorität eines päpstlichen Rechtsbuchs ergänzt und fortentwickelt wurde. Letztmalig sind im 1234 promulgierten *Liber extra* Sklaven/Unfreie eigens erwähnt: Nach zugesagter Vergebung waren sie ihren Besitzern zurückzugeben, die sie anderenfalls im Schutzareal ergreifen durften; nicht vom Asyl profitieren sollten Straßenräuber und nächtliche Verwüster landwirtschaftlicher Flächen [*Liber extra* 3,49,6 (2, II 655f.)].

Aus weltlich-staatlicher Perspektive wurde im Hochmittelalter die Rechtspflege entscheidend. Besonders infolge der Rezeption kaiserlich-römischen Rechts (Codex Theodosianus und Iustinianus), in dem der Staat das kirchliche Asylwesen gestaltete, profilierte sich die weltliche Obrigkeit etwa im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation allmählich gegenüber der Kirche als eigenständige Rechtssphäre mit einer Regelungskompetenz auch in Sachen Asyl. So schränkten einige Gottes- und Landfrieden die Asylmöglichkeiten für Verbrecher (Räuber, Diebe, Brandstifter, Mörder) ein oder negierten sie ganz [u.a. Kölner Gottesfrieden

(1083) 16 (MGH Const. I Nr.424 [p.605]); Reichslandfrieden (1323) 3 (MGH Const. V Nr.735 [p.573]); Niederbayerischer Landfrieden (1352) 1 (3, 665); analoge Restriktionen auf unvorsätzliche Straftäter begegnen zudem in Stadtrechten [Passau (1225) 34 (5, 172); Augsburg (1276) 13 (11, 38); Eisenach (vor 1394) III 110,3 (8, 228/230); Ofen (1. Hälfte 15. Jh.) 253 und 260 (6, 144,146/7) u.ö.] oder im Rahmen von Herrscherprivilegien (u.a. Karl IV. für Nürnberg [1347] [MGH Const. VIII Nr.309,2 (p.360)] und die Deutschherren-Kommende in Heilbronn [1364] [Regesta Imperii VIII 4101]). Diese Entwicklung spiegeln ferner die beiden bedeutendsten Rechtsbücher ohne reale Gesetzeskraft wider, die in der Gerichts- und Verwaltungspraxis dennoch hohe Autorität erzielten: Der Sachsenspiegel (1220-1235), der im norddeutschen Raum virulent war, verwehrte allen Schutz in Friedenszeiten und an Sakralstätten, die den (Land-)Frieden oder das (Kirchen-)Asyl selbst nicht geachtet hatten, betonte die prinzipielle Schutzfunktion der Sakralorte und drohte gerade Mördern, Dieben und Brandstiftern schwere Strafen an [Sachsenspiegel, Landrecht II 10 § 4; 13 § 4; 66 § 1 (MGH Fontes iuris N.S. 1,1,135f.,142,185)]. In größerem Kontext auf oberdeutsche Verhältnisse übertragen, behandelte der Schwabenspiegel (um 1275) nochmals explizit Sklaven/Unfreie im herkömmlichen Rahmen: Sie waren ihren Herren nach der üblichen Vergebungszusage zurückzugeben; weigerte sich der Priester, musste er ein Entkommen der Sklaven/Unfreien verhindern, anderenfalls sie suchen oder Schadensersatz leisten [Schwabenspiegel, Landrecht III 329; II 174a; II 248 und III 330 (10, 144f., 83f., 111f. und 145)]. Noch die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507), die auch die Brandenburgische Halsgerichtsordnung (1516) beeinflusste, blieb hinsichtlich der vom Asyl ausgeschlossenen Personen (Räuber, Wegelagerer, Verwüster landwirtschaftlicher Flächen und Erträge, ihre Anstifter und Helfer, Missachter der Kirchenfreiheit) und der Verfahrensabläufe bei Streitfällen (das bischöfliche Gericht entschied, ob Ausschlussgründe vorlagen) ganz vom kanonischen Recht bestimmt [Bamb. HGO 207 (12, 79f.)].

D. NEUZEIT

Wie nach der Reformation das Asylphänomen im protestantischen Bereich fortgeführt, modifiziert oder abgeschafft wurde, ist momentan im Allgemeinen wie im Detail zu wenig erforscht. Jedenfalls wurden mit der Zeit Asyl suchende Sklaven (im strengen Sinn) obsolet, auch wenn bis zum Ende des Alten Reiches viele Menschen über keine volle persönliche Freiheit verfügten; Restriktionen des Asylwesens betrafen fast ausschließlich Straftäter. Ohne den Anspruch einer alleinigen Regelungskompetenz und die Forderung nach prinzipieller Respektierung des Asyls aufzugeben, machten mehrere päpstliche Konstitutionen Zugeständnisse im Hinblick auf die staatliche Rechtspflege und benannten mehrere weitere Personen, die kein Asyl finden sollten: u.a. Mörder, Majestätsverbrecher, Geldfälscher [Gregor XIV., Cum alias (1591); Benedikt XIII., Ex quo divina (1725); Benedikt XIV., Officii Nostri (1750) u.ö.]. Dies forciierend schloss der absolutistisch-souveräne Staat (teils mit Billigung von Kirchenorganen) darüber hinaus etwa Deserteure, säumige Steuerzahler, Hochverräter oder aus dem Gefängnis entwichene Verbrecher aus [z.B. in Österreich: Hofreskript (1752) und Patent (1775), s. 9]. Zuletzt wurde das kirchliche Asylwesen formell abgeschafft, so auf dem Gebiet des Alten Reiches in Preußen (1794), Württemberg (1804), Bayern (1809/18) oder Sachsen (1827); europäische Nachbarstaaten hatten es zum Teil schon wesentlich früher praktisch beseitigt oder förmlich aufgehoben: Schweden 1528, Frankreich 1539, England 1624-1724. Zudem zog etwa Spanien im Jahr 1835 nach. Noch gemäß Codex Iuris Canonici (1917) wollte die katholische Kirche Zufluchtsuchenden in ihren Sakralräumen Schutz vor staatlichem Zugriff bieten [c.1179]; der aktuell gültige Codex Iuris Canonici (1983) hat keine analoge Bestimmung mehr aufgenommen.

Hinzuweisen ist ferner auf die besonders seit der Staatsgründung (1776/83) bis zum Sezessionskrieg (1861-1865) vorkommenden Sklavenfluchten aus den Süd- in die Nordstaaten der USA, obwohl dieses Phänomen abweichende Merkmale zeigt und nicht als unmittelbares Wiederaufgreifen oder als Fortführung der beschriebenen Asyltraditionen zu werten ist. Denn Hilfe fanden flüchtige Sklaven im Verborgenen, entlang schnell entwickelter Fluchtrouten, bei Privatpersonen, in abgelegenen Verstecken und nur selten im Umfeld von Sakralbauten. Soweit aufgrund notwendiger Geheimhaltung überhaupt nachvollziehbar, unterstützten vor allem Angehörige protestantischer Kirchen (aber auch Farbige und Indianer) Sklaven auf ihrer Flucht; früh gab es daneben (kirchliche) Abolitionistenvereine, die sich um den Freikauf von Sklaven bemühten. Der tätige Einsatz gegen die Sklaverei wird also bei vielen von ihnen auf christlich-religiösen Motiven basieren.

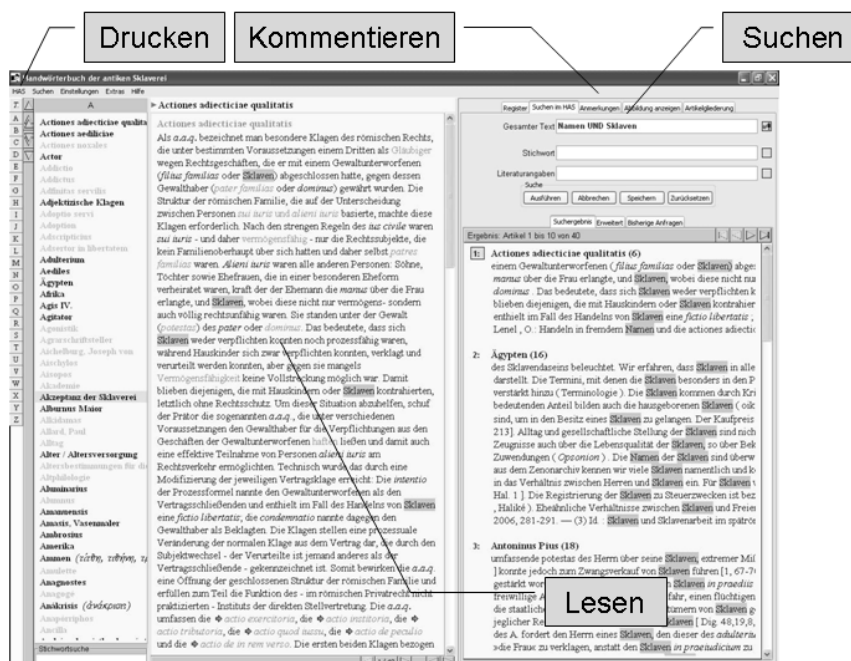
Erst in den achtziger Jahren des 20. Jhs. gewann das Phänomen „Kirchenasyl“ erneut an Aktualität, und zwar in den USA und mehreren Staaten Westeuropas angesichts weltweiter Flucht- und Migrationsströme als Reaktion auf (ungerechte) Praktiken im staatlichen Asylverfahren bzw. auf gesetzliche Beschränkungen des staatlichen Asylrechts. So wurden in den USA vor allem Menschen aus Zentralamerika, die über Mexiko illegal eingereist oder nach einem erfolglosen Asylverfahren von der Abschiebung bedroht waren, durch ein überkonfessionelles und überregionales Netzwerk unterstützt, das mehrheitlich aus Kirchengemeinden bestand, aber auch Kommunen und sogar Bundesstaaten umfasste. Diese hatten sich öffentlich zur Zufluchtsstätte (sanctuary) erklärt und die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde aufgekündigt. Die strengte daraufhin Strafprozesse gegen Mitglieder der Sanctuary-Bewegung an, was deren Einsatz jedoch nur steigerte. Als man Anfang der neunziger Jahre den vormals abgelehnten Asylbewerbern aus El Salvador und Guatemala unter nun

größzügigeren Rahmenbedingungen ein Bleiberecht in den USA einräumte, hatte das Netzwerk sein Ziel erreicht und verlor anschließend auch wegen interner Differenzen über das Selbstverständnis zunehmend an Bedeutung. Wie in anderen europäischen Staaten auch, waren in Deutschland in den beiden letzten Jahrzehnten des 20. Jhs. zahlreiche „Kirchenasyl“-Fälle zu registrieren. Bei den Zufluchtssuchenden handelte es sich meist um bereits rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden sollten. Die Zeit ihres Aufenthalts in Kirchen- und Gemeinderäumen nutzte man in der Regel, um zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu gelangen, eher selten kam es zu polizeilichen Räumungen. Diskussionen um das „Kirchenasyl“ konzentrierten sich auf das Verhältnis von Kirche und Staat, auf die Rolle der Kirchen in der Asylpolitik und auf das Verständnis des Asylrechts als Menschenrecht. Während Gegner betonten, dass es auch für die Kirchen keinen rechtsfreien Raum geben könne, argumentierten Befürworter mit der Beistandspflicht der Kirchen für bedrängte Menschen und hoben vor allem den Aspekt der Gerechtigkeit hervor. Denn die überwiegende Mehrheit der Betroffenen wurde nach der durch das „Kirchenasyl“ veranlassten Überprüfung des Verfahrens dann doch als Asylbewerber anerkannt bzw. ihnen ein Bleiberecht zugestanden. Abschließend ist festzuhalten, dass der moderne Rechtsstaat kein formaljuristisch geregeltes „Kirchenasyl“ kennt. Zwar scheint sich verstärkt die Auffassung zu etablieren, im konkreten Einzelfall ließe sich ein solches Handeln aus dem Grundrecht auf freie Religionsausübung begründen und wäre insofern (in engen Grenzen) auch strafrechtlich abgesichert, dagegen sprechen aber beachtliche Argumente, vor allem aus staatskirchenrechtlicher Perspektive.

(1) Concilios visigóticos e hispano-romanos. Edición preparada por J. Vives con la colaboración de T. Marín Martínez y G. Martínez Diez. Barcelona – Madrid 1963. --- (2) Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg, 2 Teile. Leipzig 1879-81 [ND Graz 1959]. --- (3) Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. I 2: Altbayern von 1180 bis 1550, bearbeitet von K.-L. Ay. München 1977. --- (4) ECKHARDT, W. A.: Die Decretio Childeberti und ihre Überlieferung. In: ZRG GA 84 (1967) 1-71. --- (5) MAIDHOF, A.: Das Passauer Stadtrecht. Ein Beitrag zur bairisch-österreichischen Rechts- und Kulturgeschichte. Passau 1927. --- (6) MOLLAY, K. (Hrsg.): Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn. Weimar 1959. --- (7) POLC, J. V., HLEDÍKOVÁ, Z.: Pražké synody a koncily předhusitské doby. Praha 2002. --- (8) RONDI, P.: Eisenacher Rechtsbuch. Weimar 1950. --- (9) Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind [...]. Bd.1. Wien 1786, 357; Bd.7. Wien 1786, 357-362. --- (10) Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287 hrsg. von F. L. A. Freiherrn von Lassberg mit einer Vorrede von A. L. Reyscher. Tübingen 1840 [ND Aalen 1972]. --- (11) Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert von Christian Meyer. Augsburg 1872. --- (12) Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, eingeleitet und herausgegeben von A. Buschmann. München 1998. --- (13) BURKHARD, M.: Von der 'Underground Railroad' zum 'Sanctuary Movement'. Kirchliches Asyl in den USA. In: H.-J. Guth, M. Rappenecker (Hrsg.): Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen. Moessingen – Talheim 1996, 80-96. --- (14) FRANKE, G.: Das Kirchenasyl im Kontext sakraler Zufluchtnahmen der Antike. Frankfurt/M. u.a. 2003. --- (15) FRUSCIONE, D.: Das Asyl bei den germanischen Stämmen im frühen Mittelalter. Köln – Weimar – Wien 2003. --- (16) GREFEN, J.: Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2001. --- (17) HÄRTER, K.: Vom Kirchenasyl zum politischen Asyl: Asylrecht und Asylpolitik im frühneuzeitlichen Alten Reich. In: M. Dreher (Hrsg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Köln – Weimar – Wien 2003, 301-336. --- (18) LANDAU, P.: Asylrecht: III. Alte Kirche und Mittelalter. In: Theologische Realenzyklopädie 4 (1979) 319-327. --- (19) SIEMS, H.: Asyl in der Kirche? Wechsellagen des Kirchenasyls im Mittelalter. In: M. Dreher (Hrsg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Köln – Weimar – Wien 2003, 263-299. --- (20) STUKENBORG, G.: Kirchenasyl in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Sanctuary-Bewegung in tatsächlicher und normativer Hinsicht. Berlin 1998. --- (21) TIMBAL DUCLAUX DE MARTIN, P.: Le droit d'asile. Paris 1939.

Gerhard Franke

Das *Handwörterbuch der antiken Sklaverei* (HAS) ist ein Projekt des Mainzer Akademievorhabens *Forschungen zur antiken Sklaverei* (<http://www.sklaven.adwmainz.de/>). Es soll die Ergebnisse der internationalen Sklavereiforschung erfassen, auswerten, konzise darlegen und der Fachwissenschaft für spätere Untersuchungen ein bisher fehlendes Grundlagenwerk für den alltäglichen Gebrauch bereitstellen. Als alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk wird es ca. 1.000 Stichwörter (Personen, Sachen und Begriffe) in unterschiedlicher Gewichtung beinhalten, der Gesamtumfang ist auf ca. 840.000 Wörter angelegt. Neben den klassischen Formen der Sklaverei werden auch andere Arten der Unfreiheit, die übrigen Kulturen des Mittelmeerraumes (Alter Orient, Ägypten, Karthago etc.) sowie Abhängigkeitszustände in außereuropäischen Zivilisationen (Indien, China etc.) Berücksichtigung finden – allerdings nur zum Zwecke des Vergleichs und nicht als eigenständige Schwerpunkte. Beiträge zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte runden das HAS ab. Die Beiträge werden zunächst elektronisch in fünf CD-ROM-Lieferungen veröffentlicht, wodurch eine rasche, zitierfähige und urheberrechtlich geschützte Präsentation gewährleistet ist. Nach Vorliegen aller Artikel und der Aktualisierung älterer Beiträge ist eine herkömmliche Buchversion (2.400 Spalten) geplant. Publikationssprache ist in erster Linie Deutsch, Artikel in englischer, französischer und italienischer Sprache sind ebenfalls vertreten.



Bezugsbedingungen/Bestellungen:

Franz Steiner Verlag
 Postfach 101061
 70009 Stuttgart
 ☎ +49 (0)711 – 25820
 FAX +49 (0)711 – 2582390
<http://www.steiner-verlag.de>
service@steiner-verlag.de

ISBN-13: 978-3-515-08919-7

Systemvoraussetzungen

PC ab 1 GHz; 256 MB RAM; MS Windows 2000, XP, Vista oder Windows 7
 Mac OS X 10.5 oder höher

Zitiervorschlag:

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) hrsg. von Heinz Heinen in Verbindung mit Ulrich Eigler, Peter Gröschler, Elisabeth Herrmann-Otto, Henner von Hesberg, Hartmut Leppin, Hans-Albert Rupprecht, Winfried Schmitz, Ingomar Weiler und Bernhard Zimmermann. Redaktion: Johannes Deissler. CD-ROM-Lieferung I-III. Stuttgart: Franz Steiner 2010, s.v. „xxx“ (N.N.)

Kurzform:

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) I-III (2010), s.v. „xxx“ (N.N.)